

des Gesamteinkommens zur Gemeinde-Einkommensteuer herangezogen, unbeschadet der im Falle eines mehrfachen Wohnsitzes den übrigen Wohnsitzgemeinden zustehenden Ansprüche. In gleichem sind diejenigen Steuerpflichtigen, welche neben einem Wohnsitz in Barmen in einer anderen preussischen Gemeinde oder in mehreren anderen preussischen Gemeinden einen Wohnsitz haben, in Barmen jedenfalls mit dem im § 50 R. U. G. angegebenen Mindestbetrage ihres Einkommens heranzuziehen.

2. Grundsteuer-Ordnung.

Von allen in der Stadtgemeinde Barmen belegenen bebauten und unbebauten Grundstücken, soweit ihnen nicht Befreiung von der Gemeindesteuer vom Grundbesitz zusteht, wird eine Gemeinde-Grundsteuer erhoben. Der Besteuerung wird der gemeine Wert der steuerpflichtigen Grundstücke und Gebäude zu Grunde gelegt. Als gemeiner Wert derjenigen Grundstücke und Gebäude, welche nur zum Teil der Gemeindebesteuerung unterliegen, gilt der zwanzigfache Betrag des bei der staatlichen Gebäudesteuer-Beranzung festgestellten Nutzungswertes der gemeindesteuerpflichtigen Gebäudeteile. Die Grundsteuer wird nach einem für jedes Steuerjahr durch Gemeindebeschluß festzustellenden Satze von jedem Tausend Mark des gemeinen Wertes der einzelnen Grundstücke erhoben.

Zum Zweck der Veranlagung ist jeder Eigentümer verpflichtet, auf die an ihn gerichtete schriftliche Aufforderung des Steuerausschusses über bestimmte, für die Besteuerung erhebliche Tatsachen innerhalb der ihm zu bezeichnenden Frist Auskunft zu erteilen. Der Steuerausschuß ist bei der Veranlagung an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimsstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. Jeder Eigentümer eines steuerpflichtigen Grundstücks hat dem Gemeindevorstand unter Vorlegung der betreffenden Urkunden oder sonstigen Nachweise binnen vier Wochen nach Eintritt der Veränderung Anzeige zu machen, 1. wenn in dem Eigentum des Grundstücks ein Wechsel eintritt, 2. wenn bisher steuerpflichtige Grundstücke in die Klasse der steuerfreien übergehen und umgekehrt, 3. wenn Gebäude neu entstehen, oder gänzlich eingehen, 4. wenn besteuerte Hausgrundstücke in ihrer Substanz, insbesondere durch das Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerkes, oder durch das Anbauen oder Abbrechen eines Gebäudeteiles, durch Vergrößerung oder gänzliche oder teilweise Abtrennung dazugehöriger Hofräume und Gärten, oder besteuerte unbebaute Grundstücke durch Teilung oder Zusammenlegung mit anderen bebauten oder unbebauten, verändert werden. Die Steuerpflicht oder Steuerhöhung hinsichtlich neuerbauter oder in ihrer Substanz verbesserter Gebäude beginnt nach Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem der Neubau bewohnbar oder benutzbar geworden oder die Verbesserung vollendet ist. — Im übrigen treten Ermäßigungen und Erhöhungen der Steuer infolge der erwähnten Veränderungen mit dem ersten Tage des auf die Veränderung folgenden Monats in Kraft. Sind jedoch die Veränderungen nicht bis zu diesem Tage in der vorgeschriebenen Weise angezeigt, so tritt eine dadurch bedingte Ermäßigung oder Befreiung von der Steuer erst mit dem ersten Tage des auf die Anzeige folgenden Monats in Kraft. Die Zugangsveranlagungen erfolgen für den Rest des laufenden Rechnungsjahres. Im übrigen werden die im Laufe eines Rechnungsjahres eintretenden Veränderungen im gemeinen Werte der steuerpflichtigen Grundstücke erst bei der nächsten Veranlagung berücksichtigt. Für die Gemeinde-Grundsteuer haftet der Eigentümer des steuerpflichtigen Grundstücks. Mehrere Miteigentümer desselben Grundstücks haften solidarisch.

Veranlagte Grundsteuerbeträge können in einzelnen Fällen durch den Gemeindevorstand niedergeschlagen werden, wenn deren zwangsweise Beitreibung die Steuerpflichtigen in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet, oder wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde.

Gegen die dem Eigentümer des steuerpflichtigen Grundstücks durch den Steuerzettel bekannt zu machende Veranlagung steht demselben innerhalb einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Mitteilung beginnenden vierwöchigen Frist das Rechtsmittel des Einspruchs beim Gemeindevorstand und gegen dessen Bescheid innerhalb einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden zweiwöchigen Frist die Klage bei dem Bezirks-Ausschuß offen. Einspruch und Klage haben auf die Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung der veranlagten Steuer keinen Einfluß.

Die Steuer ist in vierteljährlichen Beträgen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres zu entrichten. Rückstände werden im Wege des Zwangsverfahrens beigetrieben.

Ordnung für die Erhebung einer Umsatz- und Wertzuwachssteuer im Bezirke der Stadt Barmen.

Jeder Wechsel des Eigentums an einem im Stadtbezirk belegenen Grundstück unterliegt einer Umsatz- und Wertzuwachssteuer nach folgenden Bestimmungen.

Die Umsatzsteuer beträgt 2 % vom gemeinen Wert zur Zeit des Eigentumswechsels oder von dem vereinbarten Erwerbspreise des Grundstücks, falls dieser höher ist.

Wird das Eigentum an einem Grundstück im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so gilt als Erwerbspreis der Betrag des Meistgebots, zu welchem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung des Wertes der von dem Ersteher übernommenen Leistungen. Ist der Erwerber Inhaber der ersten Hypothek oder Grundschuld, und nicht gemäß § 7 Ziffer 2 von der Zahlung der Steuer befreit, so gilt die Hypothek oder Grundschuld als übernommene Leistung. Als erste Hypothek gilt die Gesamtheit aller Beträge, die für den Ersteher in Abteilung III des Grundbuchs ohne Vorrang eines Dritten eingetragen stehen. Hat die Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft stattgefunden, so findet die Berechnung nach § 7 Ziffer 6 statt.

Rauchen Sie meine ganz hervorragende Spezialmarke
HAWEJA H. W. Jacobs, Hoflieferant.

Barmen. * Elberfeld. * Düsseldorf.

In einer großen Anzahl von Städten und Orten im Bergischen Lande und Westfalen, n. a. in Sittena, Altentörbe, Braden, Grederfeld, Grebenfeld, Meyenburg, Strüggel, Sabbanen a. M., Sobelberg, Gummersbach, Salber, Gasse, Haslinghausen, Sattlingen, Südingen, Schönbühl, Kirsch, Freiberg, Langfeld, Gubenfeld, Meinerzhagen, Milspe, Krüggelberg, Schallsmühle, Schöe, Schwein, Stilsche, Sprockhöbel, Oberhöhl, Wittelsmühl hat der „Barmen Anzeiger“ gute Verbreitung.